

Akkreditierungsbericht

Studiengang
Physician Assistance für
Gesundheitsberufe (B.Sc.)
berufsbegleitend
Frankfurt, Hamburg und München
Fachbereich Gesundheit & Soziales

Stand: 05.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Akkreditierungsentscheidung des Präsidiums	4
2. Verfahrensablauf und Fachkommission	5
3. Rahmenangaben und Kurzprofil	6
3.1 Rahmenangaben	6
3.2 Kurzprofil des Studiengangs	6
4. Zusammenfassende Bewertung	7
5. Formale Kriterien (§§ 3 - 9 StakV)	8
6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)	8
7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§§ 12 und 13 StakV)	10
7.1 Curriculum (§§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1)	10
7.1.1 Eingangsqualifikation	12
7.1.2 Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad	14
7.1.3 Didaktisches Konzept	14
7.1.4 Mobilität	15
7.2 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4)	16
7.3 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5)	17
7.3.1 Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb	17
7.3.2 Arbeitsbelastung	18
7.3.3 Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung	18
7.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2)	19
7.5 Räumlich-sächliche Ressourcen (§ 12 Abs. 3)	20
7.6 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6)	20
7.7 Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StakV)	21
8. Studienerfolg (§ 14 StakV)	21
9. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (§ 15 StakV)	24

Abkürzungsverzeichnis

BÄK	Bundesärztekammer
CP	Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS)
DS	Diploma Supplement
FB G&S	Fachbereich Gesundheit & Soziales
GO HSF	Grundordnung der Hochschule Fresenius vom 07.02.2022
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14.12.2021
HS Fresenius	Hochschule Fresenius
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
PAbb_bac	Physician Assistance für Gesundheitsberufe
QMSL	Qualitätsmanagement Studium & Lehre
QP	Qualifikationsprofil
SPO AT	Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge an der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius in der Fassung vom 01.03.2024 (in Kraft gesetzt)
SPO BT	Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) an der Hochschule Fresenius (Entwurf, in Kraft zu setzen)
StakV Hessen	Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019 gem. Art. 4 (1-4) Studienakkreditierungsstaatsvertrag
SVP	Studienverlaufsplan

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Aufbau des Curriculums anhand der Modulgruppen im Studienteil I	11
Abb. 2: Aufbau des Curriculums anhand der Modulgruppen im Studienteil II	11
Abb. 3: Prüfungsformen: Modulbezug und Kompetenzorientierung	17
Abb. 4: Prüfungsleistung pro Modul und Semester	19

1. Akkreditierungsentscheidung des Präsidiums

Am 19.07.2024

Ressort	Studium & Lehre: QM und Akkreditierung
Beteiligte	QMSL-Kommission, Fachkommission
QMSL-Beschluss am	05.07.2024

1. Gegenstand

Reakkreditierung des Studiengangs

**Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)
berufsbegleitend
Standorte: Frankfurt, Hamburg und München
GS_2024_01**

2. Begründung

Die QMSL-Kommission ist in ihrer Sitzung vom 05.07.2024 zu dem Schluss gekommen, dass der Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** berufsbegleitend die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gem. StakV Hessen vom 22.07.2019 umfangreich erfüllt. Daher empfiehlt sie die Reakkreditierung ohne Auflagen.

Weiterentwicklungspotenzial besteht zu folgenden Aspekten:

- E.1 Zur Angleichung von individuell fehlendem Vorwissen und (praktischen) Fertigkeiten sollten fakultative Angebote verfügbar sein. (Vgl. Kap. 7.1.1).
- E.2 Der Anteil an Lehrenden mit einem Abschluss als Physician Assistant sollte erhöht werden (Vgl. Kap. 7.4).
- E.3 Es wird empfohlen, dem prüfenden Gremium die komplettierten sächlichen Ressourcen zur abschließenden Bewertung vorzulegen (Vgl. Kap. 7.5).

Besonders positiv sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- P.1 Es handelt sich um einen gut eingeführten Studiengang, der akademisch, inhaltlich und konzeptionell auf der Höhe der Zeit ist (vgl. Kap. 4).

Grundlagen der von der QMSL-Kommission ausgesprochenen Beschlussempfehlung sind die **formale Prüfung** durch die QMSL-Kommission sowie die **fachlich-inhaltliche Prüfung** der eingesetzten externen Fachkommission.

3. Beschluss

Das Präsidium beschließt, den Bachelorstudiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** berufsbegleitend für die Standorte Frankfurt, Hamburg und München ohne Auflagen vom 01.09.2024 bis 31.08.2032 zu reakkreditieren.

2. **Verfahrensablauf und Fachkommission**

Der Studiengang wurde im Rahmen der Systemakkreditierung auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens hochschulintern unter Beteiligung externer Expert:innen begutachtet. Das Siegel des Akkreditierungsrates wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV Hessen) vom 22.07.2019 durch das Präsidium der Hochschule verliehen.

Die Re/Akkreditierung wird in der Regel für den Zeitraum von acht Jahren ausgesprochen. Vor Ablauf des Geltungszeitraums ist eine Reakkreditierung einzuleiten. Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt während des Akkreditierungszeitraums fortlaufend über Evaluationen und Studierendenbefragungen, die der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung dienen. Die Hochschule ist durch die erfolgte Systemreakkreditierung zur Durchführung des eigenen Qualitätssicherungsverfahrens gem. § 17 und 18 StakV Hessen berechtigt (Beschluss des Akkreditierungsrats vom 31.03.2023 bis 30.09.2029).

Der Fachkommission gehörten an:

	Namen der Gutachter:innen	Fachliche Expertise
Externer Professor	Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch	Professor für Marketing und internationales Marketing an der University of Applied Sciences an der FH Lübeck; Honorarprofessor für Gesundheitswirtschaft und Geschäftsführer der medRegio Kompetenzzentrum eHealth Lübeck GmbH; Ärztlicher Direktor der Oberschwabenklinik in Ravensburg
Berufspraktiker	Gregor Zimmer	Abschluss als Physician Assistance B.Sc. mit Berufserfahrung im Krankenhaus
Externe Studierende	Anne H. Schreiber	Psychologie B.Sc./M.Sc. Abgeschlossen Laufend: Humanmedizin im 8. Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg

QMSL-Prüferin

Susanna Sargenti M.A.
Fachbereich Gesundheit & Soziales

3. Rahmenangaben und Kurzprofil

3.1 Rahmenangaben

Evidenzen: Selbstbericht, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Prüfungsordnung Besonderer Teil

Fachbereich	Gesundheit & Soziales
School	School of Therapy and Social Work
Studiengangsbezeichnung	Physician Assistance für Gesundheitsberufe
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Credit Points (CP) gem. ECTS	240 CP
Regelstudienzeit	10 Semester
Hinweis auf pauschale Anrechnungsverfahren	systematische Anrechnung der Fachsemester eins bis vier im Umfang von 90 CP über eine Äquivalenzprüfung
Workload in h/CP	25 h/CP
Durchführungsform	Berufsbegleitend
Sprache	Deutsch
Durchführungsorte	Frankfurt, Hamburg und München
Geplanter Studienbeginn	Wintersemester 2024/25
regelmäßiger Studienstart	Jeweils zum WS
Geplante Zulassungszahl (pro Kohorte und Standort)	40 Studierende
Akkreditierungsart	Reakkreditierung

3.2 Kurzprofil des Studiengangs

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang richtet sich an Personen, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf verfügen und eine entsprechende Erlaubnis zur Berufsausübung haben. Das Studium befähigt sie mit den erworbenen umfassenden theoretischen und praktischen medizinischen Kompetenzen delegierbare ärztliche Tätigkeiten selbstständig und wissenschaftsbasiert auszuführen.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, im medizinnahen Bereich ihres Berufsfeldes fallbezogen, verantwortungsvoll und mit fundiertem theoretischen (z. B. Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre) und praktischen Wissen (z. B. Pflege, Therapie oder Erste Hilfe) ihrer Profession entsprechend zu handeln. Sie weisen zudem die für eine Berufsausübung als Physician Assistant benötigten Kenntnisse in den Bereichen der Dokumentation, des Informationsmanagements, Projektmanagements oder Public Health auf. Sie verfügen über die rechtlichen sowie ethischen Grundlagen ihrer beruflichen Ausbildung und können ihr berufliches Handeln nicht nur unter sozialen, sondern auch unter rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten kritisch reflektieren. Sie erlangen die Kompetenz, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen. Sie berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse.

Das Curriculum der bislang nicht gesetzlich geregelten Tätigkeit von Physician Assistants berücksichtigt die entsprechenden Empfehlungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Bundesärztekammer aus deren Konzeptpapier von 2017¹.

Der Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) stellt eine akademische Weiter- und Nachqualifizierung im Gesundheitsbereich dar und ist mit dem grundständigen Vollzeitstudiengang Physician Assistance und den drei gleichnamigen Masterstudiengängen im Umfang von 60, 90 und 120 CP Teil des Portfolios der Hochschule im medizinnahen Bereich.

3.3 Akkreditierungshistorie/Besonderheiten

Der Studiengang PAbb_bac wurde zum WS 2017/2018 für die Standorte Frankfurt und München zunächst nur mit einer dreijährigen Dauer bis zum 31.08.2020 erstakkreditiert. Der Standort Hamburg wurde zum WS 2019/2020 ebenfalls mit Frist bis 31.08.2020 nachakkreditiert. Der Fachbereich wurde aufgefordert, bis zum 31.03.2020 im Rahmen eines Zwischenberichts über die berufsrechtliche Entwicklung im Bereich Physician Assistance zu berichten, um ggf. auf gesetzliche Regelungen oder wesentliche Änderungen der Empfehlungen der BÄK und KBV reagieren zu können. Das Präsidium hat am 15.01.2020 nach Vorlage des Zwischenberichts festgestellt, dass kein Anpassungsbedarf besteht und hat die Akkreditierungsfrist auf die damals üblichen sieben Jahre bis zum 31.08.2024 verlängert.

4. Zusammenfassende Bewertung

Der zur Reakkreditierung vorgelegte Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe B.Sc. entspricht umfänglich den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang.

Es handelt sich um einen gut eingeführten Studiengang, der akademisch, inhaltlich und konzeptionell auf der Höhe der Zeit ist (P.1). Dieser für den Bildungsmarkt als modern anzusehende Studiengang bietet Personen, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf verfügen, die Möglichkeit, einen Hochschulabschluss zu erlangen, der ihre Vorerfahrungen berücksichtigt und durch die Anrechnung von vier Semestern angemessen honoriert. Der Studiengang stellt zudem eine Antwort auf die zunehmende Komplexität der Gesundheitsversorgung dar, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und dient u. a. der Entlastung des Personals im Gesundheitssektor.

Laut Fachkommission erfüllt das didaktische Konzept die Anforderungen an einen Mix von didaktischen Methoden. Die Lehr- und Lernformen entsprechen den Standards der Fachdisziplinen und sind geeignet, die Lernergebnisse in geeigneter Form zu vermitteln. Die Fachkommission sieht die Auswahl der verschiedenen Prüfungsformen als gelungen, differenziert und kompetenzorientiert an. Sowohl die personellen als auch die räumlich-sächlichen Ressourcen sind dem Studiengang angemessen. Zudem entsprechen die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit sowie die Maßnahmen zur Messung von Studienerfolg bzw. zur Qualitätsverbesserung den üblichen Standards. Das Curriculum berücksichtigt die entsprechenden Empfehlungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Bundesärztekammer aus deren Konzeptpapier von 2017.

¹ Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen. Herausgeber: Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung. Berlin, 2017

Als Weiterentwicklungspotential wurden fakultative Angebote für die Angleichung von individuell fehlendem Vorwissen und (praktischen) Fertigkeiten sowie der Erhöhung des Anteils an Lehrenden mit einem Abschluss als Physician Assistant empfohlen.

5. Formale Kriterien (§§ 3 - 10 StakV)

Die hier einschlägigen formalen Prüfkriterien gem. § 3 bis 8 StakV Hessen hinsichtlich Studienstruktur und -dauer, Studiengangsprofil, Zugangsvoraussetzungen, Abschluss und Abschlussbezeichnung, Modularisierung und Leistungspunktesystem wurden durch die QMSL-Kommission geprüft und sind ohne Ausnahmen erfüllt.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)

Evidenzen: Selbstbericht, Diploma Supplement, Studien- und Prüfungsordnung - Besonderer Teil, Modulhandbuch und Ziele-Modul-Matrix

Die Beschreibungen der Kompetenzen, die Absolvent:innen des Studiengangs Physician Assistance für Gesundheitsberufe mit dem Abschluss Bachelor of Science erworben haben, sind als Qualifikationsprofil hochschulinternen Regelungen folgend im Modulhandbuch dokumentiert:

Die Absolvent:innen des Studiengangs Physician Assistance für Gesundheitsberufe sind in der Lage, delegierte ärztliche Tätigkeiten selbstständig und wissenschaftsbasiert, das eigene Handeln reflektierend, auszuführen. Sie können ihre Tätigkeit partnerschaftlich und mit Toleranz gegenüber unterschiedlichen Ansätzen und anderen Gesundheitsberufen gestalten sowie mit Kolleg:innen/Partner:innen/Laien aus unterschiedlichen Sektoren des Gesundheitswesens interdisziplinär und effizient kommunizieren und zusammenarbeiten.

Die Absolvent:innen sind dazu in der Lage, im medizinnahen Bereich ihres Berufsfeldes fallbezogen, verantwortungsvoll und mit fundiertem theoretischen (z. B. Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre) und praktischen Wissen (z. B. Pflege, Therapie, Erste Hilfe) ihrer Profession entsprechend zu handeln und mit fachsprachlichen und medizinischen Ausdrücken gegenüber Fachpersonen zu kommunizieren. Des Weiteren weisen sie die für die Berufsausübung als Physician Assistant benötigten Kenntnisse in den Bereichen der Dokumentation, des Informationsmanagements, Projektmanagements oder Public Health auf. Die Absolvent:innen verfügen über die fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen, um ihre beruflichen Fachkenntnisse mit wissenschaftsmethodischem und medizinischem Wissen zu verknüpfen. Sie verfügen zudem über die rechtlichen sowie ethischen Grundlagen ihrer beruflichen Ausbildung und können daher ihr berufliches Handeln nicht nur unter sozialen, sondern auch rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten kritisch reflektieren. Ferner können sie die erlernten Grundlagen der Gesprächsführung nutzen, um sich Laien (z. B. Patient:innen, Angehörigen) gegenüber verständlich auszudrücken sowie sich selbst zu reflektieren.

Die Absolvent:innen verfügen über gesteigerte fachliche, wissenschaftliche, soziale und personale Kompetenzen. Sie erlangen die Kompetenz, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind dazu in der Lage, me-

dizinische und/oder pflegerische Versorgungsprozesse zu reflektieren und zu analysieren und können somit situativ in der Patientversorgung unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten agieren. Im Sinne des lebenslangen Lernens sind die Absolvent:innen befähigt, ihren Lernprozess in der Berufspraxis selbstständig zu gestalten, um sich in ihrem medizinischen Betätigungsfeld weiter zu professionalisieren.

Insgesamt tragen die Absolvent:innen zur verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zu deren Zukunftsfähigkeit bei, da sie in ihrer Qualifikation einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur medizinischen Versorgung der von zunehmender Überalterung gekennzeichneten Gesellschaft leisten. Die Absolvent:innen sind dazu in der Lage, Patient:innen, deren Angehörige, Mitarbeitende, Kolleg:innen und Interessengruppen angemessen zu informieren und zu beraten. Sie begegnen Menschen mit vielfältigen sozio-ökonomischen und kulturellen Hintergründen in ihrer täglichen Arbeit mit Toleranz, Wertschätzung und Offenheit und leisten somit einen Beitrag zur Stärkung von Vielfalt und Demokratie. Dabei sind sie in der Lage, den Informationsaustausch offen, sachgerecht und verständlich zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Die Absolvent:innen sind in der Lage, die individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von delegierten Tätigkeiten im Gesundheitswesen sowie neuen Gesundheitsberufen einzuschätzen. Sie können mündlich und schriftlich, bezogen auf die Situation und vorhandenen Personen, in angemessener Form kommunizieren und ihre Arbeitsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards präzise formulieren.

Die Absolvent:innen sind zudem dazu in der Lage,

- OP-Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen (u.a. Prämedikation, chirurgische Aufklärung, aktuelles Labor, Röntgenbilder, CT/MRT),*
- fachliche Protokolle und Dokumentationen der Behandlung der Patient:innen anzufertigen und zu organisieren,*
- bei der Durchführung der Erst-Anamnese mit körperlicher Untersuchung zu assistieren,*
- die Weitergabe medizinischer Informationen adressatengerecht und im Sinne einer Schnittstellenkommunikation über die Sektorengrenzen hinaus korrekt zu ermöglichen,*
- im Rahmen der Delegation ärztlicher Tätigkeiten bei Operationen und medizinischen Eingriffen zu assistieren oder diese durchzuführen,*
- erlernte Instrumente und Regeln der Patient:innenaufklärung und -beratung, besonders im Sinne der Gesundheitsfürsorge mitwirkend umzusetzen und anzuwenden,*
- berufsethisch zu arbeiten,*
- die Aufstellung der Behandlungspläne und die Durchführung dieser zu unterstützen und zu organisieren sowie diese unter Beachtung qualitätssichernder Maßnahmen zu überprüfen,*
- ein sektorenübergreifendes Verständnis für die Versorgung der Patient:innen zu entwickeln.*

Absolvent:innen des Studiengangs üben ihre Tätigkeit hauptsächlich in Akut- und Rehabilitationskliniken sowie im ambulanten Bereich der medizinischen Versorgung aus.

Das formulierte Qualifikationsprofil wird gem. § 6 Abs. 4 StakV Hessen in englischer Übersetzung im Diploma Supplement veröffentlicht. Dem Qualifikationsprofil inhaltlich entsprechende Studienziele sind gem. § 15 HessHG in der SPO BT in § 2 verankert.

Zudem liegt zur Veranschaulichung des Beitrags der einzelnen Studiengangsmodule zu den im QP formulierten Lernergebnissen im Modulhandbuch eine Ziele-Modul-Matrix vor. Aus ihr lässt sich ablesen, ob ein Modul speziell zur Förderung der Sozialkompetenz, der wissenschaftlichen Befähigung, der berufsfeldbezogenen Qualifikation und/oder zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil umfasst die akademische und berufliche Einordnung des Studiengangs, die relevanten Kompetenzbereiche einer wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung sowie die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement.

Anhand des Qualifikationsprofils im Modulhandbuch wird deutlich, über welche Kompetenzen Absolvent:innen des zur Reakkreditierung beantragten Studiengangs verfügen sollen. Es ist eindeutig formuliert und stellt die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher, wozu die im Rahmen der Weiterentwicklung neukonzipierten wissenschaftlichen Module einen besonderen Beitrag leisten. Das Qualifikationsprofil berücksichtigt darüber hinaus Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung (u. a. Selbstständigkeit, Handlungsreflexion und Kommunikationsfähigkeiten) sowie eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement (u. a. Sensibilität für Menschen mit vielfältigen sozio-ökonomischen und kulturellen Hintergründen sowie Toleranz) gleichermaßen wie auch die Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung.

Damit sind für den Studiengang die Anforderungen gemäß § 11 StakV Hessen hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus (Bachelor) erfüllt.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§§ 12 und 13 StakV)

7.1 Curriculum (§§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1)

Evidenzen: Selbstbericht, Studienverlaufsplan und Modulhandbuch.

Das Curriculum des Studiengangs ist in zwei Studienteile eingeteilt. Die ersten vier Fachsemester umfassen 10 Module, die systematisch im Rahmen einer Äquivalenzprüfung angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung vorliegt. Die Anrechnungssemester umfassen Kompetenzen, die die Studierenden außerhochschulisch erworben und in der beruflichen Laufbahn kontinuierlich weiterentwickelt haben. Es handelt sich um Grundlagenwissen, das den medizinischen Bereich betrifft, aber auch bspw. Grundlagen zum Tätigkeitsfeld des Physician Assistants, Grundlagen der medizinischen Dokumentation oder auch die Gestaltung von Versorgungsprozessen. Sie sind im Rahmen der Weiterentwicklung nicht geändert worden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
6	6	13	6
12	18	6	13
6		4	

Grundlagen medizinische Versorgung und Berufspraxis
Praxisphase

Abb. 1: Aufbau des Curriculums anhand der Modulgruppen im Studienteil I

Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde das Curriculum des zweiten Studienteils den aktuellen fachbereichsspezifischen und hochschulischen Standards angepasst. Entsprechend gliedern sich die Module in Modulgruppen und haben einen Umfang von fünf CP oder ein Vielfaches davon. Es wurde zudem die im Fachbereich übliche Modulstruktur für das wissenschaftliche Arbeiten in das Curriculum integriert. Durch eine veränderte Modulabfolge ist zudem der Kompetenzerwerb optimiert worden.

Die Semester fünf bis zehn im zweiten Studienteil beinhalten 28 Pflichtmodule, die vier Schwerpunkten und den Praxisphasen zugeordnet werden:

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	15 CP
5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	

Klinische Fächer (KF)
Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (NMG)
Klinisches Prozessmanagement (KP)
Praxisphase (PP)
Wissenschaftliches Arbeiten (Wi)

Abb. 2: Aufbau des Curriculums anhand der Modulgruppen im Studienteil II

Die neu eingeführte Modulgruppe **Wissenschaftliches Arbeiten (WiA)** umfasst drei Module, die die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens abdecken. Das Modul „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ schafft ein generelles Grundverständnis dafür, was Wissenschaftlichkeit bedeutet, welche Kriterien Wissenschaftlichkeit ausmachen und wie wissenschaftliche Arbeiten schriftlich verfasst werden. Im Modul „Wissenschaftliche Methodik“ werden grundlegende Kompetenzen zur Erhebung und Verarbeitung wissenschaftlicher Daten erworben. Im Modul „Abschlussprüfung“ wird schließlich die Bachelorarbeit verfasst und im dazugehörigen Fachzirkel verteidigt.

In der Modulgruppe **Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen (B-PAbb-MNG)** werden naturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie Basiswissen aus dem Bereich der Medizin erworben.

Die Module der Modulgruppe **Klinische Fächer (B-PAbb-KF)** decken schwerpunktmäßig die Fachdisziplinen der Medizin ab. Sie bauen aufeinander auf, ergänzen sich und stellen untereinander Bezüge her, so dass nach und nach ein umfassendes und komplexes Bild der medizinischen Fachdisziplinen erworben und im Rahmen des Berufsbilds vervollständigt wird.

Die Modulgruppe **Klinisches Prozessmanagement (KPM)** deckt Kompetenzen aus den Bezugsdisziplinen ab, die zwar jenseits medizinischer Inhalte liegen, gleichzeitig aber für das Berufsbild des Physician Assistants maßgebend sind. Ebenso werden Kompetenzen aus dem Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erworben.

Korrespondierend zu den theoretischen Lehrinhalten an der Hochschule absolvieren die Studierenden in den Semestern fünf bis neun jeweils eine **Praxisphase (B-PAbb-PP)**, um die für die Tätigkeit des Physician Assistants erforderlichen praktisch-klinischen Kompetenzen zu erweitern und deren konkrete Anwendung einzuüben. Sie sind thematisch an die im jeweiligen Semester vermittelten Lerninhalte aus den Klinischen Fächern gekoppelt. Es sind insgesamt fünf Praxismodule vorgesehen, die in den Fachsemestern fünf bis neun verortet sind und je fünf CP umfassen. Von den je 125 Stunden pro Modul sind jeweils 120 in der Praktikumeinrichtung zu erbringen. Die verbleibenden fünf Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung mit der:dem Praktikumsanleiter:in aus der Praktikumeinrichtung.

Das Curriculum des Studiengangs berücksichtigt weiterhin die von der BÄK und der KBV 2017 ausgesprochenen Empfehlungen zur Ausbildungsgestaltung des Berufsbilds, die in einem Konzeptpapier veröffentlicht wurden.

Die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Module ergeben logische Lernpakete. Die zeitliche Abfolge ist ebenso nachvollziehbar und passend zu den Lernzielen wie auch der Kompetenzaufbau durch das Curriculum gut abgestimmt wirkt. Der Studiengang bewegt sich auf einem angemessenen akademischen Niveau und setzt alle wesentlichen Empfehlungen des Konzeptpapiers zur Ausbildungsgestaltung des Berufsbilds gemäß Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) nachvollziehbar um.

Insgesamt bescheinigt die Fachkommission dem vorliegenden Curriculum, dass es die Lernziele und Lehrinhalte in Bezug auf das Qualifikationsprofil plausibel und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft umzusetzen vermag. Damit erfüllt das Curriculum die fachlich-inhaltlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 1 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung) und § 13 Abs. 1 StakV Hessen (Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge).

7.1.1 Eingangsqualifikation

Evidenzen: Studien- und Prüfungsordnung - Allgemeiner und Besonderer Teil, Zulassungsbestimmungen, Selbstbericht, Anrechnungskonzept

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen

Der Zugang und die Zulassung zum Studiengang PAbb_bac richten sich nach den Regelungen, die das Hessische Hochschulgesetz in § 60 trifft. Diese sind in § 6 SPO AT und in der SPO BT §§ 4 und 5 festgelegt. Die HZB wird nachgewiesen durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung oder andere geregelte Zugangsmöglichkeiten nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen des Landes Hessen, welche im Rahmen der SPO AT unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.

Die studiengangsspezifischen Zulassungsbedingungen werden in § 6 SPO BT geregelt. Dort ist unter anderem festgelegt, welche Gesundheitsberufe die Voraussetzung für die Zulassung zum Äquivalenzprüfverfahren erfüllen, das für die regelhafte Einstufung zum fünften Fachsemester zwingend zu durchlaufen ist. Das Aufnahmeverfahren ist transparent unter Darlegung der erforderlichen Eingangsqualifikation, des Prüfverfahrens und der Bewertungskriterien im „Leitfaden zur Äquivalenzprüfung im Studiengang für Gesundheitsberufe (B.Sc.)“ beschrieben und geregelt, welches mitgeltend zur SPO BT ist.

Die Fachkommission sieht die durch die Äquivalenzprüfung getroffenen Kriterien als gut geeignet an, um ein ausreichendes Niveau und eine vergleichbare Eingangsqualifikationen der Aspirant:innen im Grundsatz zu gewährleisten. Sie empfiehlt jedoch als ergänzende Maßnahme das Anbieten von fakultativen Angeboten, um ggf. individuell fehlendes Vorwissen oder (praktische) Fertigkeiten kompensieren zu können (Empfehlung E.1). Bereits im laufenden Verfahren wurden Übungsstunden für die Blutentnahme, Naht und Ultraschall im Curriculum integriert.

Die fachinhaltlichen Akkreditierungsanforderungen bzgl. der Zulassungsbedingungen, Zugangsvoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen nach § 12 Abs. 1 StakV Hessen sind erfüllt.

Anerkennungs-/Anrechnungsregelungen

Die Regelungen zur Anerkennung von extern erworbenen Kompetenzen sind in § 17 Abs. 1 SPO AT verankert und entsprechen aus Sicht von QMSL insgesamt der Lissabon-Konvention und den einschlägigen Vorgaben der StakV Hessen bzw. des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Dementsprechend sind in Einklang mit StakV Hessen § 12 Abs. 1 i. V. m. HessHG § 22 Abs. 5 an anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können.

Anrechnungsregelungen für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen, die die Vorgaben von HessHG § 22 Abs. 6 umsetzen, sind in § 17 Abs. 2 SPO AT verankert. Demnach werden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 50 Prozent der in einem Studiengang vorgesehenen Credit Points auf Antrag angerechnet, wenn die Kompetenzen Teilen des Studiums „nach Inhalt und Niveau gleichwertig“ sind. Die Umsetzung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungsregelungen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses, kann aber einer anderen Stelle übertragen werden.

Im Studiengang ist die systematische Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 90 CP vorgesehen, die im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung erworben wurden. Die Kriterien für die Äquivalenzprüfung sind im oben bereits erwähnten „Leitfaden zur Äquivalenzprüfung im Studiengang für Gesundheitsberufe (B.Sc.)“ beschrieben.

Die Fachkommission sieht die Kriterien für die Anrechnung als transparent und plausibel beschrieben an. Die Anrechnung der ersten vier Semester würdigt die bereits abgeschlossene Berufsausbildung und erscheint sowohl inhaltlich als auch ökonomisch sinnvoll.

Die Fachkommission stellt fest, dass die in den Regelwerken verankerten Anerkennungsverfahren angemessen sind und die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung gemäß § 12 Abs. 1 StakV Hessen i. V. m. § 22 Abs. 5 und Abs. 6 HessHG erfüllen.

7.1.2 Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad

Evidenzen: Selbstbericht, Studien- und Prüfungsordnung - Allgemeiner und Besonderer Teil.

Die Bezeichnung des Studiengangs „Physician Assistance für Gesundheitsberufe“ ist unmissverständlich gewählt. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs macht den Abschlussgrad Bachelor of Science plausibel.

Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad erfüllen jeweils die Anforderungen aus § 12 Abs. 1 Satz 2 StakV Hessen in Bezug auf die Angemessenheit und Stimmigkeit zum Studiengangskonzept.

7.1.3 Didaktisches Konzept

Evidenzen: Didaktisches Konzept und Modulhandbuch.

Das didaktische Konzept der Hochschule Fresenius fußt auf dem fachbereichsübergreifend gültigen Leitbild Lehre. Dieses Leitbild geht insbesondere auf drei Aspekte ein: die optimale Vorbereitung von Studierenden auf eine sich wandelnde Arbeitswelt, die Förderung wissenschaftlicher Vielfalt sowie die Kernidee interaktiver und kompetenzorientierter Lehre unter optimaler Einbindung von Techniken der Digitalisierung.

Vor dem Hintergrund des Leitbilds Lehre der Hochschule stellt die Lehre im Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe** Gestaltungs-, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz sowie Medien- und Informationskompetenz in den Vordergrund und gibt damit u. a. affektiven Lernergebnissen einen ebenso hohen Stellenwert wie Fach- oder Methodenkompetenz. Das hochschulische Leitbild bildet die Folie für das didaktisch-methodische Konzept des Fachbereichs Gesundheit & Soziales, das am Konzept des Constructive Alignment ausgerichtet ist. Es stimmt Lernergebnisse, Lehr-/Lernmethoden und Prüfungsmethoden aufeinander ab und spiegelt sich im Curriculum des Studiengangs wider.

Da die Verantwortung für ein Gelingen bzw. Misslingen des Lernprozesses nicht alleinig den Studierenden zugesprochen wird, legt der Fachbereich Gesundheit & Soziales Wert auf das angeleitete Selbststudium, das für Studierende in einem didaktisch ausgearbeiteten Sinnzusammenhang mit der Präsenzlehre und den angestrebten Lernergebnissen stattfindet.

Im Selbststudium erteilen Lehrende im Sinne eines angeleiteten Selbststudiums didaktisch abgestimmte Arbeitsaufträge, gestalten lernergebnisorientierte – von den Studierenden jedoch selbst zu organisierende – Ausarbeitungen und/oder komplettieren den angestrebten Lernprozess anhand von Reflexionen. Mit dem angeleiteten Selbststudium und den dafür zu erstellenden digitalen Lehr- und Lernmethoden (insbesondere, Digitalisierungen und Fallbeispiele, Übungen sowie Lehrvideos online-Selbsttests) löst der Fachbereich Gesundheit & Soziales den Anspruch der Hochschule Fresenius ein, dass Digitalisierung dann den Studierenden dient, wenn sie dabei hilft, die Qualität in Studium, Lehre und Forschung zu steigern. Auf diese Weise entlastet, kann die synchrone Kontaktzeit verstärkt für diskursive Formate, sowie kritische Reflexionen genutzt werden. Daneben findet im Selbststudium die übliche individuelle Vor- und Nachbereitung von Kontaktveranstaltungen und Prüfungsvorbereitung sowie für Lernen aus eigenem Interesse gegeben statt.

Für die berufsbegleitend Studierenden wird auf Lehrmethoden gesetzt, die eine Diversifizierung und Flexibilisierung des Lernens ermöglichen, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Zudem wird ein Teil der Kontaktzeit als Online-Kontaktzeit angeboten, die synchrone Präsenzzeit ist blockweise organisiert, und die Studierenden werden durch Anleitung im Selbststudium zusätzlich in ihrem Kompetenzaufbau unterstützt.

Das didaktische Konzept entspricht den Anforderungen und erscheint geeignet, die zu vermittelnden Lehr- und Lerninhalte sicherzustellen. Es passt zu einer Studierendenschaft, die berufsbegleitend studiert, insbesondere zu den Zielgruppen im Gesundheitswesen.

Die Fachkommission stellt fest, dass die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung) betreffend vielfältige und an die Fachkultur und das berufsbegleitende Studiengangsformat angepasste Lehr- und Lernformen insgesamt erfüllt sind.

7.1.4 Mobilität

Evidenzen: Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und Selbstbericht.

Der berufsbegleitende Studiengang „Physician Assistance für Gesundheitsberufe“ (B.Sc.) ist modular aufgebaut und sieht im hochschulischen Studienteil 28 Module mit insgesamt 150 Credit Points (CP) über eine Studienzeit von 6 Semestern vor.

Die vorliegende Modulstruktur des Studiengangs erlaubt studentische Mobilität und stellt sicher, dass ein Aufenthalt an einer anderen (ausländischen) Hochschule prinzipiell ohne Zeitverlust möglich ist. Sowohl die Zielgruppe als auch die regulatorischen Anforderungen, die eher national geprägt sind, dürften jedoch kaum Nachfrage erwarten lassen. Studierenden mit Mobilitätswünschen wird ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im siebten oder achten Fachsemester empfohlen. Bei der Umsetzung stehen ihnen die Beratungs- und Betreuungsangebote des International Service zur Verfügung.

Aus Sicht der Fachkommission erfüllt die Modulstruktur grundsätzlich die Mobilitätsanforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV Hessen.

7.2 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4)

Evidenzen: Selbstbericht, Studien- und Prüfungsordnung - Allgemeiner und Besonderer Teil, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und fachbereichsspezifisches Prüfungskonzept.

Die wesentlichen normativen Rahmenbedingungen des Prüfungssystems sind im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung formal verbindlich verankert. § 13 SPO AT legt mögliche schriftliche und mündliche Formen der Lernergebniskontrolle fest, die ein kompetenzorientiertes Prüfen ermöglichen. Die Voraussetzungen für die Vergabe von CP sind im Studienverlaufsplan und in ausführlicher Form mit Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie deren Gewichtung für die Abschlussnote in den Modulbeschreibungen hinterlegt.

Bis auf die Abschlussprüfung schließen alle Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Das Abschlussmodul im Umfang von 15 CP folgt dem fachbereichsüblichen Modell, bei der die Abschlussprüfung aus einer Bachelorarbeit (Anteil 12 CP) und einem Kolloquium (Anteil 3 CP) besteht. Für dieses Modul legen Modulhandbuch und Studienverlaufsplan die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Bildung der Modulnote fest. Die Abschlussarbeit ist in § 10 SPO BT formal und in der Modulbeschreibung inhaltlich geregelt.

Darüber hinaus können grundsätzlich alle Prüfungsformen, außer Klausuren, gem. § 13 Abs. 35 SPO AT auch als Gruppe geleistet werden. Dabei muss die individuelle Leistung der:des Studierenden abgrenzbar und bewertbar sein. Für welche Module eine Gruppenprüfung möglich ist und wie sich die Rahmenbedingungen in diesem Fall anpassen, ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten. Zum Einsatz kommen folgende Prüfungsformen:

- 15 Klausuren
- 5 Logbuch
- 3 Mündliche Prüfungen
- 2 Wissenschaftliche Hausarbeiten
- 1 Präsentation
- 1 Projektarbeit
- sowie eine Abschlussarbeit und ein Kolloquium

Die Praxismodule werden über die spezifische Prüfungsform Logbuch und zusätzlich über eine Anwesenheitspflicht abgeschlossen. Die von der SPO AT abweichende Prüfungsform Logbuch ist in § 8 Abs. 4 SPO BT geregelt, die Anwesenheitspflichten in § 9 Abs. 3 SPO BT. Die Endnote wird gemäß § 9 Abs. 2 ohne Berücksichtigung der unbenoteten Studienleistungen sowie ohne die Modulnoten aus dem angerechneten Teil des Curriculums berechnet.

Die Prüfungsformen verteilen sich wie folgt im Curriculum:

Fachsemester	Prüfungsleistungen					Summe der Prüfungen
5	wissenschaftliche Hausarbeit	Klausur	Klausur	Mündliche Prüfung	Logbuch + Anwesenheitspflicht	5
6	wissenschaftliche Hausarbeit	Klausur	Klausur	Klausur	Logbuch + Anwesenheitspflicht	5
7	Klausur	Klausur	Klausur	Mündliche Prüfung	Logbuch + Anwesenheitspflicht	5
8	Klausur	Mündliche Prüfung	Klausur	Klausur	Logbuch + Anwesenheitspflicht	5
9	Präsentation	Klausur	Projektarbeit	Klausur	Logbuch + Anwesenheitspflicht	5
10	Klausur	Klausur	Abschlussarbeit + Kolloquium			4
Gesamtsumme						29

Abb. 3: Prüfungsformen: Modulbezug und Kompetenzorientierung

Die Anforderungen an das Prüfungssystem, wonach Prüfungen kompetenzorientiert sein sollen und sowohl die Prüfungsform als auch die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsleistung zur Überprüfung der in dem jeweiligen Modul angestrebten Lernergebnisse geeignet sind, sind erfüllt. Auch wenn eine Klausurlastigkeit erkennbar ist, so scheint dies in der Kompetenzorientierung begründet. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme in bisherige Prüfungsunterlagen wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Fachkommission sieht die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 StakV Hessen als erfüllt an, da die Prüfungen insgesamt gesehen geeignet erscheinen, um die angegebenen Lernergebnisse kompetenzorientiert und modulbezogen abzuprüfen.

7.3 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5)

Evidenzen: Selbstbericht, Studien- und Prüfungsordnung - Allgemeiner und Besonderer Teil, Zulassungsverfahren, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und fachbereichsspezifisches Prüfungskonzept.

7.3.1 Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Semesterstruktur des Studiengangs folgt den hochschulischen Standards für berufs begleitende Studiengänge und sieht in einem Zeitraum von 18 Wochen jeweils 14 Wochen Vorlesungszeit, eine Woche für Wiederholungsprüfungen, eine Woche für die Prüfungsvorbereitung sowie zwei Wochen für die Prüfungsabnahme vor. Die restlichen Wochen eines Semesters, vor und nach den beschriebenen 18 Wochen, sind vorlesungsfrei. In dieser Zeit können die Praxisphasen absolviert werden. Die Präsenzveranstaltungen während der Vorlesungszeit verteilen sich auf einen Tag in der Woche mit maximal zehn UE, der für jede Kohorte über das gesamte Semester und Studium gleichbleibt. Zu Beginn des Semesters findet außerdem eine Blockwoche mit Unterricht an allen fünf Werktagen statt. Die Studierenden werden frühzeitig vor Semesterstart über die Semesterplanung informiert.

Ferner trägt ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an der Hochschule Fresenius dafür Sorge, dass zur fachlichen und überfachlichen Betreuung der Studierenden standortweise benannte Personen zur Verfügung stehen. Die fachliche Beratung erfolgt über die pro Standort vorgesehenen Studiengangsleitungen und die im Studiengang Lehrenden. Die überfachliche Beratung und Unterstützung leistet insbesondere das nichtakademische Personal.

QMSL-seitig wird darauf hingewiesen, dass jeweils rechtzeitig zum Semesterstart sämtliche (d. h. auch die neuen rechtsgeprüften und vom Präsidium in Kraft gesetzten) Prüfungsordnungen sowie deren mitgeltende Dokumente (Studienverlaufspläne, Diploma Supplements und Modulhandbücher) intern auf der Plattform ILIAS veröffentlicht werden und somit allen immatrikulierten Studierenden und Hochschulangehörigen zugänglich sind.

Durch die Studiengangunterlagen, vor allem durch Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und die Ordnungen wird eine transparente Information für die Studierenden über den Studiengang gewährleistet.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Anforderungen in Bezug auf einen planbaren, verlässlichen und überschneidungsfreien Studienbetrieb gemäß § 12 Abs. 3 und 5 StakV Hessen erfüllt sind.

7.3.2 Arbeitsbelastung

Aus der Studiengangsdokumentation und insbesondere aus dem SVP geht hervor, dass die für den Studiengang insgesamt vorgesehene Arbeitsbelastung des 2. Studienteils von 150 CP im Sinne der Akkreditierungskriterien gleichmäßig über die Studienjahre verteilt ist. Der Workload pro Studienjahr beträgt jeweils 50 CP bzw. 1.250 Stunden, was 27 Stunden pro Woche – jeweils bezogen auf 46 Wochen pro Studienjahr – entspricht.

Der Präsenzanteil des Studienganges liegt ohne Betrachtung des Abschlusssemesters bei 23 Prozent. Der Workload verteilt sich den Hochschulstandards entsprechend auf physische Präsenz, online Präsenz und Selbststudium.

Die für die einzelnen Module veranschlagte Arbeitsbelastung steht in einer plausiblen Relation zu den angestrebten Lernergebnissen/Lehrinhalten. Die Struktur und Organisation des Studienganges scheinen einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen, was durch die vorliegenden Evaluationsergebnisse bestätigt wird.

Die fachlich-inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich des angemessenen Arbeitsaufwandes aus § 12 Abs. 5 Punkt 3 StakV Hessen sind somit erfüllt.

7.3.3 Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung

Die Prüfungsorganisation wird verbindlich durch die SPO AT und SPO BT samt Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch geregelt. In SPO AT §§ 11 Abs. 4 und 19 und im SPO BT § 8 Abs. 1 werden die Zeiträume von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen festgelegt und eine strukturelle Überschneidungsfreiheit von Lehre und Prüfungen gewährleistet.

Alle Vorgänge rund um das Prüfungswesen werden von einem zentralen Prüfungsamt geregelt. Prüfungsbezogene Beratung und Betreuung erfolgt zudem durch das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und/oder -koordination. Die Studiengangsdokumentation in Verbindung mit der Kommunikation und den Informationen über Verwaltungsprogramme und Lernplattform ermöglichen eine rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden zur Prüfungsplanung.

Anzahl und Verteilung der Prüfungsformen über den Semesterverlauf stellt sich für den PAbb_bc wie folgt dar (vgl. dazu auch die Abb. 3 in Kap. 7.2 - der in den Abbildungen verwendete Farbcode gibt Aufschluss über die Lage der Prüfungsleistungen im Semester):

Prüfungsformen und -dichte	Anzahl	Leistungszeitraum
Präsentation	1	Semesterbegleitend
Logbuch	5	
Projektarbeit (mündlicher Teil)	1	
Klausuren	15	Prüfungsphase
Mündliche Prüfungen	3	
Wissenschaftliche Hausarbeiten	2	Semesterende
Projektarbeit (schriftlicher Teil)	1	
Abschlussarbeit	1	im 10. Semester
Kolloquium	1	

Abb. 4: Prüfungsleistung pro Modul und Semester

Im ersten Studienabschnitt gibt es ein Modul unter fünf CP, das sich als Anrechnungsmodul nicht auf die Studierbarkeit auswirkt. Im zweiten Studienabschnitt gibt es lediglich das Kolloquium, das mit drei CP abweicht, jedoch eine Lehrveranstaltung und somit einen Teil des Abschlussmoduls darstellt. Prüfungsmenge und Prüfungsdichte sind belastungsangemessen und in der Regelstudienzeit gut zu bewältigen, auch wenn die Klausurlastigkeit des Studiengangs einen hohen Lernaufwand bedeutet, der jedoch aus Sicht der Fachkommission unvermeidbar scheint.

Aus Sicht der Fachkommission sind die Anforderungen hinsichtlich der Prüfungsorganisation und -belastung aus § 12 Abs. 5 Punkt 4 StakV Hessen bezüglich der Studierbarkeit erfüllt. Damit ist die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 StakV Hessen insgesamt als gegeben anzusehen.

7.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2)

Evidenzen: Selbstbericht und Übersicht zur Ausstattung

Im Selbstbericht sind die grundsätzlichen Regelungen der Hochschule Fresenius zur Personalauswahl, den Aufgaben des wissenschaftlichen Personals, der Zusammenarbeit mit externen Lehrbeauftragten sowie die Maßnahmen zur Personalqualifizierung dargestellt. Die dazu gehörende Anlage weist entsprechend der hochschulinternen Festlegungen vor dem Studienstart des Studiengangs aus, wie das Curriculum des Studiengangs durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird².

Die Fachkommission konnte sich umfassend anhand der Darstellung zur personellen Ausstattung und dem Prüfergebnis des Gremiums davon überzeugen, dass ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal zur Umsetzung des Curriculums vorhanden ist.

² Die Hochschule Fresenius hat als staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 115 Abs. 3 Punkt 3a) HessHG das Lehrangebot zu angemessenen Anteilen von hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren und nichtprofessoralem Lehrpersonal zu erbringen.

Es konnte sich zudem überzeugen, dass die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung angemessen sind und dazu beitragen, das vorliegende Programm zielgerichtet durchzuführen. Auffällig ist lediglich, dass nur ein Dozent über einen Abschluss als Physician Assistant verfügt. Ein höherer Anteil wäre hier vor dem Hintergrund der Berufsfelderkundung und zur Orientierung der Studierenden für die eigene Karriere anzustreben, was empfohlen wird (Empfehlung E.2).

Der Nachweis über ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal des ersten Studienjahres im Sinne von § 12 Abs. 2 StakV Hessen ist erbracht.

7.5 Räumlich-sächliche Ressourcen (§ 12 Abs. 3)

Evidenzen: Selbstbericht und Übersicht zur Ausstattung

Der Studiengang greift auf die entsprechende Ausstattung der Hochschule an den entsprechenden Standorten zurück (vgl. Übersicht zur Ausstattung). Hierunter fallen neben den Lehrräumen, insbesondere Hörsäle und Seminarräume, auch die fachbereichsweit genutzte Infrastruktur wie Prüfungsamt, die Serviceeinrichtungen oder Bibliothek.

Für die Fachkommission verfügt der Studiengang somit über eine angemessene Ressourcenausstattung. Das technische und administrative Personal steht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Raum- und Sachausstattung (Infrastruktur/Gebäude- und Bibliotheksausstattung/Laborausstattung/IT-Ausstattung) ist ebenfalls angemessen. Im Rahmen der Reakkreditierung soll die sächliche Ausstattung entsprechend dem im Studienverlaufsplan dargelegten Curriculum sukzessive ergänzt werden, die dafür benötigten und zum Teil noch nicht vorliegenden Materialien und Geräte sind in den Nachweisen zur räumlich-sächlichen Ausstattung dokumentiert. Es wird empfohlen, dem prüfenden Gremium die komplettierte sächliche Ausstattung nochmals zur Bestätigung vorzulegen (Empfehlung E.3).

Die Fachkommission sieht die räumlich-sächliche Ausstattung als angemessen und ausreichend an. Damit schließt sich die Fachkommission dem Ergebnis des formalen Prüf- und Genehmigungsverfahrens der Hochschule an und sieht die Akkreditierungsanforderungen zur Ressourcenausstattung im Sinne von § 12 Abs. 3 StakV Hessen als erfüllt an.

7.6 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6)

Evidenzen: Selbstbericht, Modulbeschreibungen, Zulassungsordnung und Didaktisches Konzept.

Der Studiengang richtet sich an den Anforderungen berufsbegleitend Studierender aus, indem die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Semester auf 25 reduziert wurde, bei gleichzeitig um zwei Semester verlängerter Studiendauer. Die Vorlesungszeit wurde auf 14 Wochen begrenzt und lässt den erforderlichen Freiraum für die Praxisphasen. Die Studierenden müssen eine Blockwoche pro Semester einplanen und haben ansonsten einen festen Tag pro Woche Vorlesungen oder Seminare, was parallel zu einer Teilzeitbeschäftigung leistbar ist. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kap. 7.3.1 und 7.3.3.

Der berufsbegleitende Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) ist auf eine Studierendenschaft ausgerichtet, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem regulierten Gesundheitsberuf verfügt und berücksichtigt deren bereits vorhandenen Kompetenzen durch eine systematische Anrechnung von 90 CP. Er verfügt über spezifische Lehr- und Lernformen für Studierende im Gesundheitswesen und eine Studienstruktur und Organisation,

die einen erfolgreichen Abschluss unterstützen. Die im Rahmen des Monitorings erhobenen Abbrecherquoten erscheinen der Fachkommission als nicht besonders auffällig für diese Studienform.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Anforderungen im Sinne von § 12 Abs. 6 StakV dahingehend erfüllt sind, dass ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept vorliegt, welches die besonderen Charakteristika des Profils des berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengangs angemessen darstellt.

7.7 Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StakV)

Evidenzen: Selbstbericht

Die Hochschule Fresenius gewährleistet die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, indem sie bei der Entwicklung und Weiterentwicklung (im Zuge von Erst- bzw. Reakkreditierungen) die Curricula in Bezug auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze überprüft und dementsprechend – wenn notwendig – Anpassungen vornimmt. Fachliche Diskurse finden hierbei Berücksichtigung; diese sind vor allem geprägt von dem starken Anwendungsbezug, der auf vielfältige Weise (z. B. praxisorientierte Forschungsprojekte, Konferenzteilnahmen und Tagungen, Einsatz von Praktikern in die Lehre) in den Studienprogrammen verankert ist.

Im Rahmen der Reakkreditierung werden die Ergebnisse der regelmäßigen Lehrevaluationen und Absolvent:innenbefragungen herangezogen und bei Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Kurzzeitige situativ angepasste Änderungen in den Studiengängen werden entweder unverzüglich oder bei umfangreichen Änderungen nach Prüfung durch die QMSL-Kommission und ggf. unter Hinzuziehung der externen Fachexpert:innen zum Folgesemester umgesetzt.

Die Fachkommission sieht die Anforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs gem. § 13 Abs. 1 StakV Hessen (weiterhin) als erfüllt an.

8. Studienerfolg (§ 14 StakV)

Evidenzen: Selbstbericht und Vorlagen für die Evaluationen.

Das QM-System der Hochschule Fresenius wird auf der Homepage der Hochschule Fresenius transparent dargestellt. Es beschreibt das Qualitätsmanagement, den Aufbau sowie die Instrumente und differenziert zwischen externer und interner Qualitätssicherung. Das QM-System ist gem. DIN ISO 9001:2015 durch die CERTQUA zertifiziert und wird im Rahmen jährlich stattfindender externer Audits regelhaft überprüft. Das Verfahren zur internen Programmakkreditierung, den Evaluationen sowie das Monitoring von Leistungsindikatoren wird im Rahmen der jährlich stattfindenden internen Audits durch die QM-Leitstelle geprüft.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule Fresenius ist in § 11 GO HSF verankert und umfasst die Bereiche Qualitätsmanagement Studium und Lehre sowie das Evaluationswesen, das sich aus dem Dreiklang von Evaluation der Lehre (Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbefragung), Zufriedenheitsbefragung und Absolvent:innenbefragung zusammensetzt.

Die Hochschule Fresenius hat im Jahr 2015 das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich abgeschlossen. Damit hat die Hochschule das Recht erworben, Studiengängen, die das interne Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre erfolgreich durchlaufen haben, selbst das Qualitätssiegel der Stiftung Akkreditierungsrat zu verleihen. Die Prozesse des internen Qualitätsmanagementsystems Studium und Lehre wurden im Rahmen der laufenden Systemreakkreditierung – externe Begutachtung und Begehung vor Ort 2021– einer externen Begutachtung unterzogen. Der Akkreditierungsrat hat am 31. März 2023 die Systemreakkreditierung der Hochschule Fresenius ohne Auflagen bis zum 30.09.2029 beschlossen. Die interne Programmakkreditierung beschränkt sich insofern auf eine Überprüfung, wie die entsprechenden Prozesse auf der Ebene der einzelnen Studiengänge „gelebt“ werden.

Sobald ein Studiengang den Studienbetrieb aufgenommen hat, unterliegt er der Evaluationsordnung der Hochschule Fresenius und wird unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einer kontinuierlichen Qualitätssteuerung unterzogen. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, sodass die Studiengänge fortlaufend überprüft und unter Berücksichtigung der Ergebnisse weiterentwickelt werden. Die Evaluationsordnung hält transparent fest, wie die Evaluationen durchgeführt, wie die Ergebnisse aufbereitet, wem die Ergebnisse weitergeleitet werden und was damit zu erfolgen hat.

Studiengangsbezogene Daten

Für die laufende Reakkreditierung des Studiengangs **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** liegen studiengangsbezogene Daten aus dem internen Qualitätsmanagementsystem vor. Die Studierendenstatistiken geben pro Kohorte Auskunft über Studienanfänger:innen, Summe Studierende, Anteil der weiblichen Studierenden, ausländische Studierende, Anteil der weiblichen ausländischen Studierenden, Absolvent:innen in RSZ, Erfolgsquote, Abbrecher:innen, Abbrecherquote, Noch-Studierende, durchschnittliche Studiendauer und durchschnittliche Gesamtabschlussnote.

Die **Studierendenstatistik** zeigt, dass der Studiengang teilnehmerstark ist und durchgängig als hoch zu bewertende Studierendenzahlen aufweist. Die Zahl der Gesamtstudierenden steigt seit 2018 kontinuierlich und erreicht im Jahr 2023 einen Höhepunkt von 244 Studierenden. Der Frauenanteil über die Kohorten beträgt ca. 85 Prozent. Insgesamt waren 940 Studierende seit Aufnahme des Studienbetriebs in den sechs Jahrgängen immatrikuliert, von den bislang 113 aus den ersten drei Kohorten den Studienabschluss erreicht haben. Das Notenmittel der Gesamtabschlussnoten liegt bei 2,07. Die Regelstudienzeit wurde mit im Schnitt 10,4 Semestern bezogen auf die Fachsemester weitestgehend eingehalten. Die Abbrecherquoten liegen über die Kohorten zwischen 22 und 39 Prozent und sind im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs in studienorganisatorische Anpassungen gemündet, die die Studierbarkeit verbessern sollen. So wurden im Zuge der Anpassung der Modulstruktur an neue hochschulweite Standards die Modulgrößen auf fünf CP und i. d. R. 35 Unterrichtseinheiten vereinheitlicht und somit ein über das Semester gleichmäßig verteilter Workload im Präsenzbereich erreicht. Die Praxismodule wurden unter Beachtung der Vorgaben des Konzeptpapiers der BÄK und KBV reduziert und im Workload vereinheitlicht. Beide Maßnahmen sollen zur besseren Planbarkeit und somit zur Studierbarkeit beitragen.

Die Ergebnisse der **Lehrveranstaltungsevaluationen** wurden den Studierenden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in aggregierter Form bekanntgegeben und der Fachkommission im Rahmen der Reakkreditierung zur Verfügung gestellt. Die Rückläufe aus

der Absolvent:innenbefragung sind aufgrund der äußerst geringen Anzahl an Teilnehmenden nicht repräsentativ und konnten nicht berücksichtigt werden.

Die **Erstakkreditierung** des Studiengangs erfolgte am 27.06.2017 für die Standorte Frankfurt und München. Der Standort Hamburg wurde am 26.06.2019 nachakkreditiert. Die dabei ausgesprochenen Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Zudem wurden zehn Empfehlungen ausgesprochen, von denen sechs direkt umgesetzt und vier für QMSL nachvollziehbar begründet nicht umgesetzt wurden.

Im Akkreditierungszeitraum kam es zu **Änderungen im Studiengang**. Im Jahr 2021 wurde das Konzept der Äquivalenzprüfung angepasst. Grund hierfür war, die Durchführbarkeit zu verbessern und eine Standardisierung bzw. Vereinheitlichung innerhalb der Hochschule zu erreichen. Zudem wurde 2022 durch die Verabschiedung eines neuen allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung die Anpassung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung im Bereich von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren notwendig.

Im Rahmen der **Reakkreditierung** wurde das Curriculum anhand fachbereichsspezifischer und hochschulischer Standards modifiziert. Module gliedern sich nun in Modulgruppen und haben einen Umfang von fünf CP oder ein Vielfaches davon. Neben den bereits in den Ausführungen zur Studierendenstatistik geschilderten Anpassungen in der Studienorganisation sind curricular Änderungen erfolgt. Die Erfahrungen aus der Durchführung des erstakkreditierten Studienganges sowie Gespräche mit Studierenden zeigten, dass insbesondere in Hinblick auf die Ausbildung wissenschaftlicher Methodenkompetenzen Ergänzungen im Curriculum notwendig wurden. Daher sind Module zum wissenschaftlichen Arbeiten in das Curriculum integriert worden, die sowohl das grundsätzliche Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit als auch Fähigkeiten zur Datenerhebung und Datenanalyse sowie zur schriftlichen und mündlichen Präsentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen generieren. Somit werden Studierende nun deutlich besser auf die Erstellung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen vorbereitet und in der Erstellung der Bachelorarbeit verstärkt unterstützt. Der Kompetenzerwerb wurde zudem durch eine veränderte Modulfolge optimiert.

*Aus der Sicht der Fachkommission sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Studiengänge nachvollziehbar und sinnvoll. Die Fachkommission und die Hochschule sind sich einig, dass der Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe** einen sehr lernintensiven und anspruchsvollen Studiengang darstellt, der im Hinblick auf seine berufsbegleitende Durchführung herausfordernd sein kann. Daher werden die im Rahmen der Reakkreditierung erfolgten studienorganisatorischen Anpassungen begrüßt, deren Auswirkungen auf die Studierendenzufriedenheit bezüglich des Workloads durch ein explizites Monitoring begleitet werden. Als eine Stärke des Studiengangs ist anzusehen, dass die Lehrenden von den Studierenden als (sehr) freundlich und aufgeschlossen bewertet werden (P.2).*

Die Vorgaben aus § 14 StakV Hessen sind insofern erfüllt, als die Hochschule über Strukturen verfügt, die eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent:innen gewährleisten. Die Prozesse des hochschulischen Qualitätsmanagements stellen geschlossene Regelkreise und geeignete Monitoringmaßnahmen sicher.

9. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (§ 15 StakV)

Evidenzen: Selbstbericht, Studien- und Prüfungsordnung - Allgemeiner und Besonderer Teil.

Die interne Programmakkreditierung beschränkt sich auf eine Überprüfung, wie die entsprechenden Konzepte auf der Ebene der einzelnen Studiengänge gelebt werden. Es wird gleichwohl festgestellt, dass die entsprechenden Thematiken grundsätzlich institutionell und normativ im Leitbild der Hochschule sowie im Fachbereich Gesundheit & Soziales verankert. Die hochschulweiten Richtlinien sind im „Mission Statement Diversity“ auf der Homepage der Hochschule Fresenius veröffentlicht.

Im Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** sind – wie in Studiengängen bzw. Berufen aus dem Umfeld von Therapie und Gesundheit üblich – die Studierenden mehrheitlich weiblich. Als Durchschnittswert über alle Kohorten hinweg beträgt die Anzahl an weiblichen Studierenden rund 85 Prozent. Insbesondere die weiblichen Studierenden profitieren von den berufsbegleitenden Angeboten der Hochschule und von den Studiengängen, die auf Akademisierung und Nachqualifizierung ausgerichtet sind.

Auch auf Ebene der Studiengänge kommt das hochschulweite Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit zur Anwendung. Die Hochschule verfügt über Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Kontaktdaten und Aufgaben der Beauftragten im Allgemeinen sowie auch Informationsquellen hierzu werden in ILIAS für die Studierenden dargestellt. Die Gewährleistung des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen ist in § 21 SPO AT geregelt.

Die Fachkommission sieht die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als hinreichend beschrieben an.

Es wird festgestellt, dass die Anforderungen gemäß § 15 StakV Hessen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich erfüllt sind.

Idstein, den 05.07.2024

S. Sargenti
Susanna Sargenti

Qualitätsmanagement Studium und Lehre für den Fachbereich Gesundheit & Soziales